



SPEKTRUM

■ für Versicherungsrecht (SpV)

Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV

Herausgegeben von: Joachim Cornelius-Winkler (Schriftleitung),
Dr. Florian Dallwig, Dr. Martin Gerigk, Isabell Knöpper,
Sven-Wulf Schöllner und Martin Tibbe

Ausgabe 2
Mai 2020

www.spektrum-versicherungsrecht.de
www.davvers.de



Editorial

Liebe Leserinnen/liebe Leser,

Sie werden sich bereits gedacht haben, dass die für den Juni geplante Veranstaltung der ARGE „Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Versicherungssachen“ nicht stattfinden kann. Dankbar sind wir den Mitgliedern des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, dass sie von sich aus keine Streichung der Veranstaltung, sondern deren Verschiebung in das nächste Jahr angeregt haben. Diese so außerordentlich wichtige und bedeutende Veranstaltung, welche ansonsten im Zweijahresrhythmus stattfindet, wird der ARGE also erhalten bleiben.

Richtig – im vorangegangenen Absatz fehlte das Wort „Corona“. Es sollte halt nicht gleich zu Beginn des Editorials ein Begriff fallen, welchen manche schon gar nicht mehr hören können. Für uns Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen und auch für die Versicherungswirtschaft und ihre Kunden wird die Corona-Krise weitreichende Folgen haben. Wie einschneidend sie sein werden, dürfte sich erst nach und nach herauskristallisieren. Dass die Garantiezinsen in der Lebensversicherung weiter sinken werden, wie dies der Vorstandschef der Allianz SE, *Oliver Bäte*, gegenüber dem SPIEGEL (Nr. 15/2020 vom 04.04.2020) bestätigte, dürfte niemanden überraschen. Schon virulenter ist die Frage, unter welchen Bedingungen die Versicherungswirtschaft insgesamt der Krise Stand halten kann. Dass sie dies kann, stellte *Bäte* gegenüber dem SPIEGEL jedenfalls für das von ihm geleitete Unternehmen nicht in Frage. Unter welchen rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen die Versicherungswirtschaft überlebensfähig ist und bleiben wird, ist damit noch nicht beantwortet. Auch nicht, was dies für die Versicherungsnehmer bedeuten wird.

Die derzeit gesamtgesellschaftlich gegebene Situation hat *Jürgen Habermas* in einem Interview mit der Frankfurter Rundschau vom 07.04.2020 sehr treffend so beschrieben: „So viel Wissen über unser Nichtwissen und über den Zwang, unter Unsicherheit handeln und leben zu müssen, gab es noch nie“. Da stoßen auch Versicherungsmathematiker an ihre Grenzen und wir Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen müssen erkennen, dass nicht seriös abschätzbar ist, wie sich die Bedingungen unserer Berufsausübung in den kommenden Jahren ändern werden.

Nichtwissen und Unsicherheit können nur durch Information und Diskussion und Austausch beseitigt oder wenigstens so eingegrenzt und insuliert werden, dass der schmale Grad zwischen Dramatisierung und Verharmlosung zu einem gangbaren Weg wird. Hierzu möchte die ARGE verstärkt einen Beitrag leisten – in der laufenden Arbeit und insbesondere auf dem nächsten Versicherungsrechtstag, welcher (hoffentlich) am 24. und 25. September 2020 in Köln stattfinden wird. Kommen Sie nach Köln, damit wir uns austauschen und die offenen Fragen aus möglichst vielen Perspektiven diskutieren können. Da wir durch den Wegfall der Veranstaltung in Baden-Baden und die entsprechende Berichterstattung in der nächsten Ausgabe sehr viel Platz haben, möchten wir Sie als unsere Leser ermuntern, sich in einer großen Leserbriefaktion an der Vorbereitung des Versicherungsrechtstags zu beteiligen, wobei es nicht weiter überraschend dort auch und vor allem um die Folgen der Coronakrise für das Justizwesen, die (Versicherungs-) Wirtschaft und die im Versicherungsrecht tätigen Rechtsanwälte gehen wird.

Martin Tibbe

Inhalt

Editorial <i>Martin Tibbe</i>	5
Die Kürzung der Bewertungsreserven bei Kapitallebensversicherungen ist rechtmäßig <i>Sven-Wulf Schöllner</i>	6
Legal Tech – Herausforderung oder Ende der Anwaltschaft (wie wir sie kennen)? <i>Joachim Cornelius-Winkler</i>	7
Leserbriefaktion	12

Die Kürzung der Bewertungsreserven bei Kapitallebensversicherungen ist rechtmäßig

Die Zuteilung hoher Bewertungsreserven sowie niedrige Gewinne der Versicherer bei gleichzeitig hohen Garantiezinsen für Altverträge stehen im groben Gegensatz zu den wirtschaftlichen Gegebenheiten in der derzeitigen Niedrigzinsphase. Manche Versicherer sind nicht mehr in der Lage, aus dem normalen Geschäftsbetrieb Gewinne zu erwirtschaften, welche die Zinsen der Altverträge (3,5 bis 4%) darstellen können. Dies führt dazu, dass eine stetig wachsende Differenz zwischen den prognostizierten und den realen Auszahlungen besteht. Diese Auszahlungspraxis stützt die Versicherungswirtschaft auf das Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG).

Grundsätzlich setzt sich der Auszahlungsbetrag aus der garantierten Versicherungssumme, dem darin bereits enthaltenen Höchstrechnungszins, d. h. amtlich Höchstbetrag für den Rechnungszins oder Höchstzinssatz (fälschlich oft auch als Garantiezins bezeichnet), den Überschussbeteiligungen und einem Schlussbonus zusammen. Letzterer wird durch die Auflösung der Bewertungsreserven gebildet. Bewertungsreserven sind die Differenz des Zeitwertes der Kapitalanlagen (aktueller Wert) gegenüber den in der Bilanz des Versicherers ausgewiesenen sogenannten Buchwerten. Nachdem die geplanten Zahlungen häufig zur Begleichung von Forderungen aus einer Immobilienfinanzierung verwendet werden sollten, verbleibt den Betroffenen nun ein Differenzbetrag, welcher teilweise zu finanzieren ist.

Eine Lebensversicherung kann Teil einer Baufinanzierung sein und mit einem Darlehen kombiniert werden. Für dieses werden während der Laufzeit nur die Zinsen bezahlt. Getilgt wird das Darlehen dann am Ende der Laufzeit mit dem Auszahlungsbetrag der Lebensversicherung. Die Baufinanzierung mit Lebensversicherung ist für Selbstnutzer heute meist uninteressant, war aber vor dem 31.12.2004 aus steuerlichen Gründen Standard.

Gerechnet hat sich diese Form der Immobilienfinanzierung insbesondere wenn die Lebensversicherung vor dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde, mindestens fünf Jahre lang Beiträge eingezahlt wurden, der Beitrag vollständig auf einmal ausgezahlt wird und eine Vertragslaufzeit von mindestens zwölf Jahren vorliegt. Die sich aus der derzeitigen Zinssituation ergebende Differenz stellt für Rentner häufig ein Problem dar.

Die Wohnimmobilienkreditrichtlinie (WIKR), umgangssprachlich auch Wohnimmobilienrichtlinie, soll eine zu einfache Kreditvergabe der Banken verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die WIKR einige Regulierungen vor, die vor allem Verbraucher am Ende ihrer Berufstätigkeit treffen, da sich regelmäßig Ihre Einkommensverhältnisse verschlechtern und die Darlehens-

raten aus dem regelmäßigen Einkommen zu bedienen sind. Der Gesetzgeber hat den Nachbesserungsbedarf erkannt und am 30. März 2017 in einem Gesetzesentwurf einige Änderungen für das bisherige Umsetzungsgesetz beschlossen. Inwieweit dies bei der Kreditvergabe tatsächlich greift bleibt abzuwarten.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte nun die Neuregelung zur Beteiligung von Versicherten an den Bewertungsreserven ihrer Versicherung auf deren Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Der BGH (Urteil v. 27.06.2018; AZ: IV ZR 201/17) hat insoweit entschieden, dass die gesetzliche Neuregelung zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verfassungsgemäß ist.

Dies stützt der BGH unter anderem darauf, dass sich die Neuregelung der Verwendung der Bewertungsreserven nicht auf sämtliche Finanzinstrumente bezieht, sondern lediglich auf festverzinsliche Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäfte (SWAP). Die Bewertungsreserven etwa von Aktien und Immobilien oder realisierte Kapitalerträge waren von der Neuregelung nicht betroffen.

Bei seiner Entscheidung hat der Senat zudem den für das Versicherungsrecht typischen Grundgedanken einer Risikogemeinschaft und damit des Ausgleichs der verschiedenen Werte im Zeitablauf im Blickfeld gehabt. Die Interessen des einzelnen Versicherungsnehmers wurden rechtsfehlerfrei mit der Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit der die Versicherer auch in Zukunft treffenden Verpflichtungen aus den „Altverträgen“ gerecht berücksichtigt. Aus Sicht des BGH wurde somit eine ausgewogene Regelung getroffen, welche allen Beteiligten gerecht wird.

Das Gericht verwies den konkreten Rechtsstreit aber zurück an das Ausgangsgericht, um weiter offene Fragen bezüglich des Sachverhaltes und der Berechnung der Kürzung zu klären. Der BGH führt dabei aus, dass der Versicherer seiner sekundären Darlegungslast bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Bewertungsreserven wegen eines vermeintlichen Sicherungsbedarfs des Unternehmens nicht nachgekommen sei, bzw. dies nicht hinreichend seitens des Gerichts der Vorinstanz geprüft worden sei.

Bedauerlicher Weise wurde in den meisten Medien nur der erste Teil der Entscheidung kommentiert, nämlich die Rechtmäßigkeit der Kürzung der Bewertungsreserven. Zu kurz kam hier die Tatsache, dass diese nur unter gewissen engen Voraussetzungen rechtmäßig ist.

Mit seiner Entscheidung hat der Senat zwar zum einen die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des LVRG

festgestellt, andererseits den Versicherern die Verpflichtung auferlegt, Kürzungen von Bewertungsreserven unter Darlegung deren Notwendigkeit zu begründen. Die gesetzgeberischen Maßnahmen zu Stützung der Kapitallebensversicherungen sind im Gesamtkontext der gesellschaftspolitischen Funktion der Versicherungen für die Altersversorgung, – sei es betrieblich oder privat –, und im Bereich der Immobilienfinanzierung zu sehen. Der Schutz der Anwartschaften auf hohe Erträge bei Auszahlung der „Altverträge“ geht nicht soweit, dass für neue Verträge keine Erträge mehr erwirtschaftet werden. Das Modell der Kapitallebensversicherung und damit der privaten Kapital gedeckten Lebensversicherung zur Altersvorsorge wäre nach wohl richtiger Ansicht des Gesetzgebers gefährdet, weshalb er durch das „Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte“ (Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG) vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330, regulierend eingriff.

Als Ergebnis der Evaluation des LVRG wird ein weiterer Ausbau der Zinszusatzreserven bei gleichzeitiger Senkung der Abschlusskosten vorgenommen werden. Das 2. LVRG, welches sich in Vorbereitung befindet, wird dies berücksichtigen.

Der Eingriff zu Lasten der Versicherungsnehmer erfolgt aber nicht bedingungslos. Die Kürzung muss für die Aufrechterhaltung der Funktion des Versicherungskonzeptes notwendig sein. Die Überprüfung des darauf gerichteten Sachvortrags des Versicherers, insbesondere im Zusammenhang mit etwaigen Ausschüttungen, Dividenden an die Anteilseigner, Abschlusskosten oder Provisionen, wird zukünftig der Schwerpunkt der Tätigkeit von Rechtsanwälten und Gerichten in diesem Bereich sein.

Sven-Wulf Schöller

Legal Tech – Herausforderung oder Ende der Anwaltschaft (wie wir sie kennen)?

Vorbemerkung: Das nachfolgende Essay wurde vor **knapp 3 Jahren** für den Ausschuss Versicherungsrecht der BRAK verfasst, der sich auch wegen der Themenstellung des damaligen Anwaltstags eine Information zum Thema „Legal Tech“ wünschte. An das Corona Virus oder die BGH-Entscheidung zum Legal Tech „wenigermiete.de“ dachte damals noch niemand, aber heute dürfte jedem Leser klar sein, dass es sich keineswegs um eine Problematik aus ferner Zukunft handelt, sondern das Virus den Prozess der Digitalisierung bereits mehr beschleunigt hat und weiter beschleunigen wird, als dies für uns alle vorstellbar war. Natürlich muss man die Schlussfolgerungen des Autors, welcher der Digitalisierung bzw. bestimmten Aspekten derselben durchaus kritisch gegenübersteht und mögliche Tendenzen zugespitzt geschildert hat, nicht teilen, an dem Thema vorbeikommen wird man aber wohl nicht mehr.

Was ist „Legal Tech“? Der Begriff ist ebenso wie der Begriff „Smart Law“ oder der „Coffee-to-go“ im Englischen nicht gebräuchlich, es handelt sich vielmehr entweder um Begriffsschöpfungen der entsprechenden „Start-Up“ Szene oder – dies konnte ich nicht verifizieren – um Begrifflichkeiten, die aus dem universitären Raum (berlinlegal.tech / Prof. Dr. Breidenbach) stammen. Für die Anwaltschaft sind vor allem die internetbasierten PLATTFORMEN für Verbraucher relevant, die entweder als Vermittler anwaltlicher Dienstleistungen agieren oder diese durch AUTOMATISIERUNG zumindest teilweise ersetzen wollen.

Hilft „Legal Tech“ nicht auch dem Anwalt bei seiner Mandatsbearbeitung? Hier muss man m. E. die BÜROORGANISATION von der inhaltlichen Bearbeitung trennen. Spätestens mit Einführung des BeA wird wahrscheinlich die Mehrheit der Anwaltschaft „nolensvolens“ zur (vollständig) elektronischen Akte übergehen. Reprä-

sentative Bürogebäude werden für die Mehrzahl der Kollegen der Vergangenheit angehören, bzw. man wird sie sich wegen der Auswirkungen von Legal Tech und anderer Faktoren nicht mehr leisten können. Eine Aktenregistratur entfällt ebenso wie das Schreibbüro, d. h. der Anwalt wird seine jetzt elektronischen Akten überwiegend vollständig selbst bearbeiten. Die Vorlage erfolgt nicht mehr durch das Sekretariat, sondern durch das EDV-System und es wird wohl noch mehr mit Spracherkennungsprogrammen wie DRAGON gearbeitet werden. Benötigt wird für eine Übergangszeit noch (externes?) Personal zum Scannen der nicht elektronischen Schriftstücke. Qualifiziertes Büropersonal wird nur noch für die Buchhaltung und die Gebührenberechnung benötigt, wobei dieses gleichfalls Zugang zur elektronischen Akte erhält und auch von einem „Home-office“ und wie vielfach bereits praktiziert „freiberuflich“ tätig sein kann. Nur für den Empfang und das Telefon werden sich zukünftig die wenigsten Kanzleien eigenes

Personal leisten, d. h. auch hier wird – abhängig von der Kanzleigröße und Struktur natürlich – mit externen Dienstleistern gearbeitet werden. Da gleichzeitig – durch die Mandatsanbahnung bundesweit (!) per Internet, den Einsatz von SKYPE etc. – die Präsenz Anforderungen geringer werden, werden viele Kollegen von Zuhause bzw. auch weiter entfernt vom Bürostandort arbeiten (können). Manche Kollegen werden vielleicht auch – ähnlich wie im EDV-Bereich zu beobachten – als „Digital Natives“ ihnen von den Plattformen zugewiesene Fälle im Café bearbeiten. Auf der Gerichtsseite wird dem entsprechen, dass abgesehen von einem Pförtner und einigen anderen Stellen im Wesentlichen nur noch Richter und Rechtspfleger benötigt werden.

Für die INHALTLICHE BEARBEITUNG sind ein verbesserter Zugriff auf Datenbanken etc. natürlich hilfreich und niemand möchte wohl zurück zur Schreibmaschine und der Notwendigkeit die Gerichts- oder Universitätsbibliotheken aufsuchen zu müssen, nur – je ANWENDERFREUNDLICHER diese Systeme werden, umso mehr werden sie den Anwalt selbst ersetzen oder ersetzen können (hierzu noch weiter unten).

Gibt es nicht auch Kanzleien, die von Legal Tech in Form einer automatisierten Bearbeitung profitieren?

Ja, die gibt es. Es handelt sich hierbei um Kanzleien die im Rahmen sog. Masseschäden (VW- Diesel Skandal, Widerrufe etc.) bereits jetzt mehr oder weniger automatisiert Schäden bearbeiten, was m. E. allerdings sowohl durch die technische Seite als auch durch die notwendige Werbung bei GOOGLE einen erheblichen Kapitaleinsatz verlangt. Dies dürften auch diejenigen Kanzleien sein, die Legal Tech bzgl. des Automatisierungsaspekts im Sinne einer „Herausforderung“ positiv gegenüberstehen, während sich 46% der Kollegen in einer Umfrage des SOLDAN- Instituts im Sinne der zweiten Alternative der Überschrift dieses Beitrags äußerten, Legal Tech also als Bedrohung ihrer anwaltlichen Existenz einschätzen. Auch das Geschäftsmodell der „Massekanzleien“ wird aber m. E. mittelfristig unter Druck geraten, einfach weil die Mandanten oder deren Rechtsschutzversicherer nicht gewillt sein werden, für industriell hergestellte „Produkte“ das gleiche wie für Einzelanfertigungen zu zahlen (hierzu unten noch mehr).

Bedroht der digitale Wandel das Wissensmonopol der Anwaltschaft? Diese Überschrift eines Artikels aus der FAZ vom 26. Mai 2017 nimmt Bezug auf eine Fragestellung des diesjährigen Anwaltstags. Dabei wird m. E. übersehen, dass es ein Wissensmonopol heute in keinem Bereich mehr gibt. Wer mit dem Namen „Julius Cäsar“ oder dem Begriff „Kaufvertrag“ nichts anzufangen weiß, findet die Antwort heute binnen Millisekunden über GOOGLE oder Wikipedia. Dies betrifft anders als Ulrich Schellenberg wohl meint, auch einen Großteil sog. Expertenwissens, weil mittlerweile die Mehrzahl der Gerichtsentscheidungen frei über das Internet zugänglich ist und natürlich gegen ein relativ geringes Entgelt

jedermann auf Fachzeitschriften und Kommentare in digitaler Form zugreifen kann. Es kann deshalb nur noch darum gehen, ob das ANWENDUNGSMONOPOL bedroht ist. Hatte ich in einer ersten Fassung dieser Frage noch zusätzlich auf ein Verständnismonopol abgestellt ist mir aufgefallen, dass Verständnis nicht mehr oder kaum noch notwendig ist. Abgesehen von Informatikern versteht niemand einen Computer und dessen Software, es genügt ihn bedienen zu können.

Computer können nicht denken und deshalb müssen sich Anwälte keine Sorgen um ihre berufliche Existenz machen, oder? Computer können tatsächlich nicht denken, wenn man hierunter freie Assoziation und die Fähigkeit zur Abstraktion versteht, obwohl auch letzteres durch den Einsatz künstlicher Intelligenz, bei welchem sich der Computer sozusagen selbst programmiert, zukünftig der Fall sein könnte. Computer sind aber – dies bedeutet der Begriff – wesentlich bessere Rechner als der Mensch und verfügen über eine für den Menschen unerreichbare Speicherkapazität. Dies wurde spätestens offensichtlich als der damals amtierende Schachweltmeister Kasparow 1996 von dem IBM Computer DEEP BLUE besiegt wurde, wobei die damals notwendige Rechenleistung und Speicherfähigkeit heute wahrscheinlich in einem SMARTPHONE Platz findet.

Es geht deshalb heute nur noch darum, ob sich die juristische Subsumtion in einem ALGORITHMUS darstellen lässt, was m. E. weitestgehend der Fall ist. Im Prinzip geht es dabei nur darum, in einer Art Schachtelndenken einen Sachverhalt aufzubereiten, wobei zunächst nach wie vor ein Mensch benötigt wird, der sich an den Knotenpunkten für eine von mehreren Alternativen entscheidet. Dies ist bereits heute bei vielen Dienstleistungsunternehmen der Fall, indem man gezwungen wird, bei einem Anruf unterschiedliche Nummern zu wählen. Genauso geht es aber auch dann weiter, wenn man endlich mit einem CALLCENTERAGENT verbunden wird, weil dieser ebenfalls nur auf einem Bildschirm einem Schema folgt und von der Materie selbst regelmäßig nicht die geringste Ahnung hat. Selbst diese Tätigkeit lässt sich aber noch durch den Einsatz von Spracherkennungsprogrammen weiter automatisieren, sodass m. E. nur die VIELZAHL DER NOTWENDIGEN ABFRAGEN vordergründig noch gegen eine Automatisierung von Mandantenanfragen spricht. Wohl deshalb haben die Legal Tech Firmen bisher nur sog. STANDARDPRODUKTE entwickelt, die mit relativ wenig Abfragen auskommen. Die Zahl dieser PRODUKTE wächst allerdings ständig und betrifft m. E. vor allem das „Brot-und-Butter“ Geschäft vieler Kanzleien, also z. B. Verkehrsunfälle, arbeitsrechtliche Kündigungen (!) oder Konstellationen, bei welchen der „Nutzer“ durch eine allgemein verständliche Überschrift (Nebenkostenabrechnung, Flugverspätung) DIREKT auf Themenfelder geführt wird, die keine umfangreichen Abfragen erfordern. Diese Abfragen folgen der JURISTISCHEN LOGIK, also der Subsumtion von Sachverhalten unter Rechtsnormen.

Denkbar (und bereits praktiziert?) wäre m.E. aber auch ein sozusagen angloamerikanischer „Case Law“ Ansatz, bei welchem der Rechner einfach nur Sachverhalte vergleicht. Alle Urteile, welche mit einem Tatbestand versehen sind, müssten danach nur mit der schriftlichen oder im Fall einer Spracherkennung mündlichen Sachverhaltsschilderung des „Mandanten“ verglichen werden und sobald ein gewisser Grad an Übereinstimmung gegeben ist, wird das Urteil und damit die Rechtsfolge angezeigt. Nicht anders arbeiten GOOGLE und, soweit es um die Zwischenschaltung von Spracherkennung geht, Programme wie SIRI. Haben wir die ersten Versuche noch belächelt und liefern Übersetzungsprogramme nach wie vor noch keine überzeugenden Ergebnisse, sind Fortschritte doch unverkennbar. Ein Computer kann zwar wohl keine Zusammenhänge „verstehen“, aber er kann doch MUSTER erkennen und dies wohl in Abhängigkeit von der DATENMENGE. Je mehr Menschen also bei dem Stichwort „Zirkus“ den Begriff „Clown“ eingeben, umso mehr bildet sich ein Muster, sodass man eben bei Eingabe des Begriffs Zirkus den Begriff „Clown“ vorgeschlagen erhält. Kombiniert man jetzt beide Methoden, kommt dies zwar nicht an die Kompetenz eines echten „menschlichen“ anwaltlichen Spezialisten heran, aber die Qualität der Auskunft wird möglicherweise unter Berücksichtigung des Preis/Leistungsverhältnisses der Mehrzahl der Rechtssuchenden genügen. Beispielsweise fertigt meine Frau für uns mit Hilfe des WISO Programms die jährliche Einkommenssteuererklärung. Dafür benötigt man keine Kenntnisse des Steuerrechts, sondern man wird durch ein Programm geführt, welches auf Basis des amtlichen Formulars bei Bedarf Hilfestellungen leistet. Diese basieren auf Rechtsprechung, dennoch muss sich meine Frau nicht mit Paragraphen des Steuerrechts oder der Rechtsprechung auseinandersetzen, sondern nur prüfen, ob der „Tipp“ passt oder nicht. Mag sein, dass ein Steuerberater noch etwas mehr „herausholt“, aber weshalb auf diese vage Hoffnung hin das 10- oder 20-fache an Gebühren ausgeben, von dem was WISO kostet?

Um solche Programme zu entwickeln, benötigt man aber doch weiter Volljuristen bzw. Rechtsanwälte?

Ja, stimmt und es muss sich – was sich viele Startups bisher nicht leisten können – sogar um ausgesprochene SPEZIALISTEN DES FACHGEBIETS handeln, welche das Programm mit jeder Gerichtsentscheidung aktualisieren müssen. Sollten neben Wolters & Kluwer (smartlaw.de) weitere Verlage in das Geschäft einsteigen wollen, wären dies wohl die jeweiligen anwaltlichen, richterlichen oder professoralen Kommentatoren der Gesetzeswerke (die sich in die Struktur des Gesetzestextes und die Rechtsprechung vertieft haben). Das sind vielleicht über alle Rechtsgebiete verteilt 1.000 bis 2.000 Personen, nicht aber wie bisher 160.000 Anwälte.

Man wird doch aber weiter Anwälte benötigen? Ja, schon aber rein betriebswirtschaftlich betrachtet für was und in welchem Umfang? Auch unterstellt die Programme

sind (noch) nicht so anwenderfreundlich wie das WISO Programm meiner Frau, wird man wahrscheinlich nicht ein mehrjähriges Hochschulstudium und zwei Staatsexamen benötigen, um mit einem von Spezialisten erstellten Programm umgehen zu können. Es genügen wahrscheinlich Grundkenntnisse des Rechtssystems, um schneller zu den Knotenpunkten – vergleichbar der Suche in einem Menu – des Programms zu gelangen, also etwa auf Höhe des BACHELORNIVEAUS. Anwälte werden – außer in Spezialgebieten – nur noch als PROZESSVERTRETER benötigt werden, sodass sich ein ähnliches System wie in Großbritannien (Solicitor und Barrister) entwickeln könnte, allerdings mit deutlich geringeren Anforderungen an den „Solicitor“. Eine ähnliche Tendenz ist bei den Ärzten zu beobachten. Dort wurde jetzt erstmals – wie bereits im Ausland – eine Art Assistent eingeführt, der anders als eine Krankenschwester in bestimmtem Umfang bzw. bei bestimmten Krankheitsbildern SELBST eine Heilbehandlung vornehmen darf.

Wie wird sich die Zahl der Rechtsstreitigkeiten (der sog. „Kuchen“ im betriebswirtschaftlichen Jargon) entwickeln?

M.E. wird die Zahl der Rechtsstreitigkeiten inklusive der rein vorsorglichen Beratung aus mehreren Gründen DEUTLICH ZURÜCKGEHEN. Zum einen werden die Smartlawprogramme wohl besonders von solchen Gruppen genutzt werden, denen die Rechtsberatung bereits jetzt neben den Anwälten gestattet ist (z. B. Werkstätten), zum anderen werden Gläubiger und Schuldner auf die gleichen Programme zugreifen, sodass die rechtlichen „Vorhersagen“ – bei gleicher Sachverhaltseingabe – identisch sein und sich die Parteien im Zweifel auch ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts vergleichen werden. Eine wichtigere Rolle werden außerdem die außergerichtliche Streitbeilegung und die Mediation spielen, wobei insoweit auf die Rolle der Rechtsschutzversicherungen weiter unten noch gesondert eingegangen wird.

Welchen Einfluss werden der Anwalt als „Vertrauensberuf“ und die Gebührenordnung haben?

Hier liegt m.E. ein Vergleich mit dem Buchhandel und den Medizinern nahe, wobei Rechtsanwälte beim nötigen Vertrauensvorschuss irgendwo dazwischen anzusiedeln sein dürften. AMAZON hat nicht alle Buchhandlungen überflüssig gemacht, neben der persönlichen Beratung dürfte hierfür aber vor allem die BUCHPREISBINDUNG maßgeblich gewesen sein. Fällt diese und liegen die Preise von AMAZON wesentlich unter denen des stationären Buchhandels wird sich dieser kaum noch halten können. Der Buchpreisbindung entspricht das RVG, allerdings sind die festen Gebührentatbestände bekanntlich im Bereich der Beratung und der außergerichtlichen Vertretung aufgelockert worden und genau diese LÜCKE nützen Start-Ups aus. Advocado.de wirbt beispielsweise damit, dass die Preise der von dieser Plattform vermittelten Anwälte bei Erstberatungen bis zu 70% unter der Erstberatungsgebühr lägen, wobei es sich angeblich um anwaltliche Spezialisten handeln soll,

die von den verdienten Gebühren noch 10–20% einer ausdrücklich als solcher bezeichneten PROVISION an advocado zu zahlen haben. Hat sich das „Geiz ist geil“-Denken bzw. der Preiswettbewerb erst einmal bei der Beratung etabliert, wird sich dies mittelfristig auch bei den anderen Gebührentatbeständen auswirken, bzw. es wird – schon jetzt legal – vermehrt der Abschluss von Erfolgshonoraren auch bei kleinen und mittleren Streitwerten von Mandanten verlangt werden. Die automatisierte Rechtsauskunft frag-robin.de, angeblich eine Plattform von „Topanwälten“, bezeichnet dies als NO WIN NO FEE Prinzip. Wie wichtig generell das Vertrauen in die anwaltliche Tätigkeit ist, lässt sich schwer einschätzen. Es handelt sich wohl um eine Generationenfrage und das Internet formt auch hier das Bewusstsein. Wer Hotels und Gaststätten über Buchungsplattformen auswählt, vertraut dem Betreiber und den BEWERTUNGEN anderer „Nutzer“, aber nicht mehr seiner eigenen direkten Wahrnehmung. Ein persönlicher Kontakt und ein „Kennenlernen“ des Anwalts wird wohl nur noch bei sehr hohen Streitwerten und existenziellen Rechtsstreitigkeiten eine Rolle spielen.

Ist das Automatisierungspotential von Legal Tech nicht Panikmache? Ja, wenn man Prof. Caspar Hirschi glaubt (FAZ vom 26. Mai, Seite 9). Der ist allerdings Professor für allgemeine Geschichte an der Universität St. Gallen und mir wäre wohl, wenn solche Aussagen von Informatik- oder Betriebswirtschaftsprofessoren kämen. Natürlich gab es seit Beginn der Menschheit – wenn auch in teilweise existenzbedrohenden Schüben – technologischen Wandel. Wer früher eine Pferdewagen lenkte, wurde später vielleicht Taxi – oder LKW Fahrer (instruktiv: Hans Fallada, Ein Mann will nach oben). Nur – selbstfahrende Autos und LKWs oder Drohnen brauchen gar keinen Fahrer mehr, d.h. auch die Automatisierung gelangt irgendwann an einen Endpunkt. Interessanter sind deshalb Aussagen aus der Industrie, die das Automatisierungspotential m.E. am besten beurteilen kann. So fordert der milliarden--schwere indische Industrielle Sunil Mittal und Chef der Internationalen Handelskammer im Handelsblatt vom 26. Mai (Seite 11), dass Deutschland mit dem BEDINGUNGSLOSEN GRUND-EINKOMMEN experimentieren müsse. Es könnte nicht lange dauern – so Mittal –, dass in den Bürotürmen der Banken nur noch eine Handvoll Leute säßen, weil Händler- und Aktienanalysten durch Maschinen ersetzt worden seien. Ob wir uns dann darauf verlassen können, dass Juristen angeblich „alles“ können, scheint mir zweifelhaft und so groß wird der Bedarf an „Mediendesignern“ oder den Sozialberufen wohl auch nicht sein, zumal sich die Gesellschaft letztere muss leisten können. Anwälte können wahrscheinlich besser als viele andere Berufsgruppen mit QUALIFIZIERUNGSDRUCK INNERHALB DES BERUFSBILDES umgehen, aber einen vollständig neuen Beruf zu erlernen, verlangt doch eine ganz andere Flexibilität. Diese Flexibilität ist aber auch nach den Aussagen von Wissenschaftlern gefragt, welche den „optimistischen“ hergebrachten Ansatz vertre-

ten, dass zwar durch die Automatisierung (wie immer schon) Berufe wegfallen, dafür aber neue entstehen werden. M.E. dürfte die TRANSFORMATIONSFÄHIGKEIT des wirtschaftlichen Systems von dem Ausmaß der technischen Umwälzung bzw. der Anzahl der Betroffenen abhängen.

Was ist die Oxford-Studie? Diese Studie der Universität Oxford hat sich erstmals mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf die Arbeitswelt beschäftigt und gelangt zu dem Ergebnis, dass in den nächsten 25 Jahren 47% der bisherigen Berufe wegfallen werden. Die Rechtsberufe insgesamt kommen mit einem Minus von knapp 20% noch relativ glimpflich davon, aber m.E. ist die Studie nur eingeschränkt brauchbar, weil sie sich zum einen wohl auf das englische System bezieht und zum anderen Detailstudien notwendig sind. Hinzu kommt, dass bei den Anwälten mehr als bei anderen Berufen auch nichttechnische Faktoren eine wichtige Rolle spielen.

Der Jurist hat mit vielfältigen und komplexen, „analogen“ Lebenssachverhalten zu tun, die sich nicht digitalisieren lassen. Das stimmt. Nur wer sagt, dass durch wirtschaftliche Zwänge und (fehlende) gesellschaftliche und politische Entscheidungen nicht auch der umgekehrte Weg denkbar ist, der Mensch sich also der Maschine anzupassen hat? Dies zeigt sich bereits deutlich am behördlichen und sonstigen Formularwesen oder der sog. „Dunkelverarbeitung“ in der Versicherungswirtschaft, bei welcher keine Prüfung von Sachverhalten durch den Menschen mehr stattfindet. Kürzlich wollte ich beispielsweise mein häusliches Arbeitszimmer absetzen und erhielt hierfür ein Formular zugesandt. Keine der vorgefertigten ANKREUZPOSITIONEN passte auf meine Situation und ich hatte wohl Glück, dass die (menschliche) Sachbearbeiterin des Finanzamts auch auf meine individuelle Schilderung hin ein Einsehen hatte, aber wer garantiert, dass solche Möglichkeiten weiter bestehen? Ist es nicht denkbar, dass in der Gesetzgebung zukünftig von vornherein und als wichtige Position auf die MASCHINELLE VERARBEITUNGSMÖGLICHKEIT von Gesetzestexten Wert gelegt wird, also alle Wertungs- und Ermessensspielräume getilgt werden? Oder entwickelt sich möglicherweise eine Art Zweiklassenjustiz? Nicht in dem Sinn, dass die Justiz nicht mehr unabhängig wäre, aber möglicherweise mit unterschiedlichen oder versperrten Wegen des Zugangs zum Recht, also automatisierte INDUSTRIALISIERTE Rechtsberatung, alternative Streitbeilegung und Mediation für die breite Masse und qualifizierte Rechtsberatung („HAND- BZW. KOPFARBEIT“) nur noch für den, der sich dies leisten kann und leisten will?

Welche Rolle spielen die Rechtsschutzversicherer in dieser Gemengelage? Die Rechtsschutzversicherer sind zunächst wie die Banken intern mit einer Automatisierungswelle bisher nicht gekanntem Ausmaßes konfrontiert bzw. wesentlich „weiter“ als andere Bereiche des Wissensmanagements. Betriebsabteilungen mit menschlichen Sachbearbeitern werden abgelöst durch

KUNDENACCOUNTS, bei welchen der Kunde / Versicherungsnehmer nach dem IKEA PRINZIP selbst die Arbeit erledigt (z.B. Adressänderungen), der Vertrieb erfolgt im Privatkundengeschäft zunehmend über automatisierte Plattformen („CHECK24“) und selbst in die Schadenbearbeitung hält bis zu gewissen Leistungsgrenzen die DUNKELBEARBEITUNG Einzug. Verändern wird sich aber auch das Rechtsschutzprodukt selbst, d.h. es wird – so langsam gewöhnt man sich an den Jargon – immer HYBRIDER werden. Die klassische Rechtsschutzleistung (Übernahme von Anwalts- und Gerichtskosten nach Eintritt eines Versicherungsfalles) wird zurückgefahren und eingebunden in ein für den Verbraucher intransparentes Mischmasch von Rechtsdienstleistungen, Vermittlungsangeboten, „Konfliktlösungsmodellen“ und Elementen der Prozesskostenfinanzierung. Am aggressivsten geht hier bereits jetzt die ARAG (Stichwort JUSTIX) vor. Teure „Masseschäden“ werden die Versicherer zukünftig kaum noch decken, es wird damit aber nicht nur das Geschäftsmodell der betreffenden Kanzleien berührt sein, sondern es werden insgesamt WENIGER ZAHLUNGEN an die Anwaltschaft (derzeit noch ca. 3 Milliarden) fließen. Die Rechtsschutzversicherung wird damit zumindest teilweise ihre Funktion als „Prozesskostenhilfe“ für den Mittelstand verlieren, der entsprechend von der „teuren“ Anwaltsdienstleistung auf alternative Modelle umschwenken oder über die Plattformen weiter den Preiswettbewerb befeuern wird.

Ab wann ist mit Auswirkungen des Legal Tech auf die Anwaltschaft zu rechnen und von welchen Faktoren ist dies abhängig? Hier muss man m.E. in mehrfacher Hinsicht unterscheiden. Vergleicht man die Entwicklung in anderen Wirtschaftsbereichen wird die „erste Welle“ zunächst durch den KAMPF UM DIE BEHERRSCHENDE PLATTFORM bestimmt sein, so wie sich aktuell die Zulieferer von fertig zubereiteten Speisen einen erbitterten Kampf liefern. Dieser Prozess wird wohl in den nächsten 1–3 Jahren augenscheinlich werden, wobei offen ist, wer hier das Rennen macht. Werden kapitalkräftige Player „Start-Ups“ übernehmen oder solche gründen und mit erheblichem Kapitaleinsatz bekannt machen? Werden Rechtsschutzversicherer oder Verlage – wie bereits Wolters & Kluwer – aktiv, wie reagieren die bisherigen Anwaltssuchdienste? Die ERSTE Welle wird sicher KEIN TSUNAMI sein, sondern von einem Nebeneinander der klassischen Anwaltstätigkeit und Mandatsakquise gekennzeichnet sein. Im Weiteren wird dann entscheidend sein, ob „der Markt“ anwaltliche Dienstleistungen überhaupt noch direkt nachfragt oder wegen der Preis- und behaupteten Servicevorteile nur noch oder überwiegend über die Plattformen „bucht“ (ähnlich wie bei OPODO oder dem Hotelportal HRS). Die Wucht der AUTOMATISIERUNGSWELLE wird m.E. davon abhängen, ob anstelle der – was die Inhalte angeht – relativ amateurhaften „Start-Ups“ Player treten, die über besseres „Know-How“ verfügen, also z.B. Verlage in Kooperation mit Hochschulprofessoren. Hierfür dürfte ein längerer Zeitraum anzusetzen sein, auch wenn man sich

keinen Illusionen hingeben sollte. Im Bereich der VORSORGLICHEN RECHTSBERATUNG bzw. dem VERTRAGSMANAGEMENT funktioniert das System nämlich schon erstaunlich gut (vgl. smartlaw.de). Hier haben die Anwälte ja schon immer größtenteils mit FORMULARBÜCHERN gearbeitet, die sich leicht digital aufbereiten lassen. Betroffen sind dabei keineswegs nur Patientenverfügungen sondern durchaus auch „hochpreisige“ Beratungsfelder wie Arbeitsverträge oder gewerbliche Mietverträge. Nur bei echten Rechtsstreitigkeiten dürfte mit einer längeren Umsetzungsphase zu rechnen sein, wobei aber auch hier die oben erwähnten STANDARDPRODUKTE sich wahrscheinlich deutlich kurzfristiger etablieren werden. Eine Rolle werden natürlich auch die Kanzleiausrichtung und der Standort (Stadt / Land) spielen, sicher lässt sich aber wohl nur sagen, dass die Strafrechtler am wenigsten – was ihr Einkommen betrifft – von Legal Tech beeinflusst sein werden.

In welchem gesellschaftlichen und politischen Rahmen findet der technologische Wandel statt? Anwälte sind zwar überproportional im Parlament vertreten, es dürfte aber nicht damit zu rechnen sein, dass wegen des Qualitätsaspekts bzw. der Sicherung einer geordneten Rechtspflege dem Markt Schranken auferlegt werden. Hinzu kommt das fiskalische Interesse des Staates an „schlanken“ Verwaltungsabläufen und Einsparungen im Justizbereich. Auch allgemein ist keine kritische Haltung gegenüber der Digitalisierung bzw., was natürlich allein entscheidend ist, deren AUSWIRKUNGEN auf die Gesellschaft und die Arbeitsmarktsituation erkennbar. Ganz im Gegenteil bläst die Politik in das Horn der Industrie, wonach die industrielle Revolution 4.0 zu verstärken sei, damit Deutschland im Verhältnis zu anderen Staaten nicht ins Hintertreffen gerate. Das mag zwar aktuell richtig sein und ist vor dem Hintergrund einer guten aktuellen Arbeitsmarktlage verständlich, aber vielleicht doch KURZSICHTIG. Historisch betrachtet hatten die Gilden, das Meisterwesen und z.B. die Berufsordnungen der Apotheker und Anwälte neben der Sicherung von Qualitätsstandards immer auch den Zweck, Berufsgruppen zu schützen und die Verdienstmöglichkeiten jedenfalls innerhalb dieser Gruppen breit zu streuen. Fehlt – wie z.B. im Einzelhandel – ein solches Regelwerk, verschwindet erst der „Tante-Emma-Laden“ und wird durch eine Kaufhauskette in der Innenstadt ersetzt. Anschließend wandern die Discounter dann in die Industriegebiete, bevor sie im letzten Schritt (auch im Bereich der Lebensmittel) von AMAZON ersetzt werden. Natürlich gibt es auch gegenläufige Tendenzen. So hat in meinem Stadtteil ein vietnamesischer Lebensmittelhändler überlebt, aber dies vor allem wohl deshalb, weil er – entgegen dem Ladenschlussgesetz – auch am Sonntag öffnet und die Berliner Behörden „beide Augen zudrücken“.

Was kann die Anwaltschaft und was kann der einzelne Anwalt tun? Kammern und DAV müssten m.E. zunächst das PLATTFORMPROBLEM angehen. Die

Anwaltssuchdienste müssten zusammengelegt und mit Serviceangeboten „aufgepeppt“ werden, die mit den Angeboten gewerblicher Anbieter MITHALTEN können. Weshalb soll nicht am Telefon eine erste Einschätzung (einschlägiges Rechtsgebiet / Kosten / Anwaltssuche / Erste Prüfung der Erfolgsaussichten) geliefert werden? Notfalls könnte ich sogar mit einer kostenlosen Erstberatung leben, allemal besser als dass man dies Dritten überlässt. Weiter scheint mir eine ZERTIFIZIERTE SPEZIALISIERUNG unabdingbar zu sein, auch wenn man sich damit immer weiter vom ursprünglichen Anwaltsbild des „Allrounders“ entfernt. Es kann nicht richtig sein, dass sich auf den Plattformen der „Start-Ups“ Kollegen als „Topanwälte“ und „Spezialisten“ ausgeben, von denen die Fachwelt noch nie etwas gehört hat. Anders als beim Fachanwalt wäre eine erfolgreiche und

nachhaltige Tätigkeit in dem betreffenden Gebiet nachzuweisen, sodass der QUALITÄTSASPEKT erstmals tatsächlich darstell- und belegbar wäre. Nur der anwaltliche Spezialist wird langfristig gegen (automatisierte) Standardprodukte antreten und (wenigstens) noch die RVG Gebühren realisieren können. Selbstverständlich steht eine solche Spezialisierung jedem Kollegen offen und jeder wird sich überlegen müssen, wo er tatsächlich für den Mandanten gute Ergebnisse erzielen kann und nicht nur wo er Verdienstmöglichkeiten nur kraft seiner Akquisefähigkeiten wittert. Bestehen wird man in der Auseinandersetzung mit Legal Tech m.E. jedenfalls nur mit Qualität und nicht mit einem Preiskampf.

Joachim Cornelius-Winkler

Leserbriefaktion

Wie im Editorial erwähnt möchten wir Sie als unsere Leser einladen, sich an der Vorbereitung des Versicherungsrechtstags im September zu beteiligen und dies keineswegs als Verlegenheitslösung, sondern weil uns Ihre Meinung interessiert und wir uns mit unserem Veranstaltungsprogramm als Dienstleister für Sie sehen. Schreiben Sie uns – angeregt vielleicht auch durch die Artikel dieser Ausgabe – mit welchen zukünftigen Herausforderungen für die Anwaltschaft Sie rechnen, wobei das Corona Virus wohl weniger die Ursache ist, als dass es wie ein Beschleuniger oder Brennglas schon länger am Horizont sichtbare Probleme und Entwicklungen deutlich macht. Bezüglich der Digitalisierung ist dies offensichtlich, schwieriger wird es schon, sonstige zukünftige gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Anwaltschaft und die Versicherungswirtschaft einzuschätzen. Wird nach der Coronakrise „Business as Usual“ stattfinden oder ist mit Blick auf den etwas in Vergessenheit geratenen Klimawandel und den Ressourcenverbrauch, mit einer neuen

Genügsamkeit und mit Änderungen im Konsumverhalten zu rechnen, möglicherweise schon deshalb, weil sich die Einkommenssituation breiter Bevölkerungskreise ändern wird? Wird zukünftig tatsächlich weiter wie aktuell zwischen systemrelevanten und nicht systemrelevanten Berufen unterschieden werden, wird mehr auf regionale und europäische Wertschöpfungsketten besonders im Bereich der Lebensmittelproduktion und der Pharmaindustrie Wert gelegt werden? Hat die Krise immerhin insoweit ihr Gutes, als dass gemeinsame Überzeugungen über die wirklich wichtigen Dinge und ein gutes Leben für alle wachsen? Wussten Sie, dass das chinesische Schriftzeichen für Krise (weiji) sich aus den Einzelzeichen Bedrohung und Chance zusammensetzt?

Bitte richten Sie Ihre Leserbriefe per Email an die Schriftleitung:

ra@cornelius-winkler.de (Stichwort: Leserbriefaktion)

Impressum: „Spektrum für Versicherungsrecht“ (SpV) erscheint viermal jährlich (i. d. R. in der Mitte des Quartals) als Beihefter zur Zeitschrift „recht und schaden“.

Schriftleitung (v. i. S. d. P.): Joachim Cornelius-Winkler, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Versicherungsrecht, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 4, 10407 Berlin, Tel: 030/13895641, Fax: 030/13895642, Mail: ra@cornelius-winkler.de

Verlag und Druck: Verlag C.H.BECK oHG (siehe Impressum der Zeitschrift „recht und schaden“)